



Brandschutzordnung der Fachhochschule Bielefeld Teil C gemäß DIN 14096 - Teil 3

Für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben, die im Gebäude tätig sind

Inhalt

A. Einleitung.....	36
B. Brandverhütung.....	37
B. 1. Einhalten der Brandschutzbestimmungen	37
B. 2. Überwachen von Brandschutzeinrichtungen	37
B. 3. Arbeiten mit besonderen Gefahren	37
B. 4. Rauchverbot.....	37
B. 5. Feuerwehrpläne	37
B. 6. Unterweisung	37
B. 7. Brandschutzübungen	38
B. 8. Brandschutzbeauftragter.....	38
B. 9. Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer sowie Evakuierungshelferinnen und Evakuierungshelfer	39
C. Alarmplan	39
C. 1. Brandmeldeanlage	39
C. 2. Alarmplan	39
C. 3. Koordinierungsstelle.....	39
C. 4. Vorgehen im Alarmfall.....	40
C. 5. Unterrichtung von Personen	40
D. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte	40
E. Löschmaßnahmen	41
F. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	41
G. Nachsorge.....	42
H. Anlage 1: Personen mit besonderen Aufgaben	43

A. Einleitung

Aufbau der Brandschutzordnung

Eine Brandschutzordnung kann aus drei verschiedenen Teilen (A, B und C) bestehen; nachfolgend eine Übersicht, was die einzelnen Teile im Detail bedeuten:

Teil A richtet sich an **alle Personen**, die sich im betreffenden Gebäude aufhalten. Der Teil besteht in der Regel aus nicht mehr als einer DIN A4 Seite und ist an mehreren Stellen sichtbar **ausgehängt**. Er enthält die wichtigsten Maßnahmen und Verhaltensregeln für den Brandfall.

Teil B richtet sich vor allem an die **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**, die im Gebäude tätig sind. Der Teil enthält wichtige Regeln zur Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung, zur Freihaltung der Flucht- und Rettungswege, aber auch zum Verhalten im Brandfall. Teil B wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in schriftlicher Form **ausgehändigt**, ferner ist er Gegenstand der jährlichen Unterweisungen.

Teil C richtet sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gebäude, die mit **Brandschutzaufgaben** betraut sind (z.B. Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer sowie Evakuierungshelferinnen und Evakuierungshelfer). In diesem Teil werden unter anderem die Aufgaben und Maßnahmen der einzelnen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger beschrieben.

Diese Brandschutzordnung ist eine auf den:

Fachhochschul Campus Bielefeld

Interaktion 1
33619 Bielefeld

zugeschnittene Zusammenstellung von Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall. Es empfiehlt sich, die Brandschutzordnung mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

Ihrer Bedeutung entsprechend wird die Brandschutzordnung von der Hochschulleitung in Kraft gesetzt und allen aufsichtführenden Hochschulbeschäftigten zur Kenntnis gebracht.

Die Brandschutzordnung ist den Hochbeschäftigten im jeweils notwendigen Umfang bekannt zu geben. Aushänge sollten nur Angaben enthalten, die für die Beschäftigten im betreffenden Bereich von Bedeutung sind.

Die Brandschutzordnung sollte ständig auf dem neuesten Stand gehalten werden; insbesondere sind dabei Änderungen, die sich durch Erweiterung oder Ergänzung der Verfahrenstechnik, des Betriebsablaufs und der baulichen Anlagen ergeben, zu berücksichtigen.

B. Brandverhütung

B. 1. Einhalten der Brandschutzbestimmungen

Für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen ist der Gebäudeeigentümer (Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW) bzw. die Betreiberin (Fachhochschule Bielefeld) verantwortlich.

B. 2. Überwachen von Brandschutzeinrichtungen

Die Überwachung und Prüfung der Brandschutzeinrichtungen erfolgt durch den Betreiber (Fachhochschule Bielefeld) des Gebäudes. Die Prüfungen werden durch das Dezernat Gebäudemanagement organisiert.

Eine regelmäßige Kontrolle der Brandschutzeinrichtungen erfolgt durch das Dezernat Gebäudemanagement sowie den Brandschutzbeauftragten der Fachhochschule Bielefeld, vertreten durch die Firma ecoprotec GmbH. (siehe Anlage 1)

B. 3. Arbeiten mit besonderen Gefahren

Schweiß-, Brennschneid- und Lötarbeiten dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen (Raum U338a, U 129) durchgeführt werden. **Feuergefährliche Arbeiten** dürfen nur von berechtigten Personen ausgeführt werden.

Für Schweiß-, Schneid-, Löt- und Auftauarbeiten außerhalb der Räume U338a und U129 ist ein Erlaubnisschein gemäß DGUV Regel 100-500, der durch das Dezernat Gebäudemanagement ausgestellt wird, erforderlich.

B. 4. Rauchverbot

Im gesamten Gebäudekomplex einschl. der Innenhöfe und der Tiefgarage besteht ein absolutes Rauchverbot.

B. 5. Feuerwehrpläne

Die Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 sowie die Brandschutzordnungen (Teile A, B und C) müssen an den jeweils aktuellen Stand angepasst werden.

Unterstützt wird die Hochschulleitung bzw. das Dezernat Gebäudemanagement durch den Brandschutzbeauftragten der Fachhochschule Bielefeld, vertreten durch die Firma ecoprotec GmbH.

B. 6. Unterweisung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Standort "Interaktion 1" sind regelmäßig, jedoch mindestens jährlich, in Belangen des Brandschutzes zu unterweisen. Die Verantwortung für die Durchführung der Unterweisungen obliegt der Hochschulleitung, die diese im Rahmen der Pflichtendelegation den Dekaninnen und Dekanen der einzelnen Fachbereiche sowie den Dezernentinnen und Dezernenten übertragen kann.

Fremdfirmen, insbesondere Handwerker, müssen vor Aufnahme der Tätigkeit im Brandschutz unterwiesen werden. Insbesondere Fremdfirmen, die feuergefährliche Arbeiten ausführen, sind auf das Erfordernis des "Erlaubnisscheines für feuergefährliche Arbeiten" hinzuweisen.

Verantwortlich für die Unterweisung der Fremdfirmen ist der jeweilige Auftraggeber (Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW oder die Fachhochschule Bielefeld).

B. 7. Brandschutzübungen

Zur Gewährleistung einer funktionierenden Brandschutzorganisation sind regelmäßige Übungen erforderlich. Diese erfolgen in angekündigter und unangekündigter Form.

Im Anschluss an die Übungen erfolgt eine Besprechung der jeweiligen Übung. Die ggf. erforderlichen Maßnahmen werden im Bericht zur Übung festgehalten und den jeweiligen Verantwortlichen zugewiesen.

B. 8. Brandschutzbeauftragter

Mit der Stellung eines Brandschutzbeauftragten wurde die ecoprotec GmbH beauftragt. (siehe Anlage 1)

Der Brandschutzbeauftragte wirkt auf die Umsetzung folgender Aufgaben hin:

- Aufstellen und Aktualisieren der Brandschutzordnung, der Alarm- und Feuerwehreinsatzpläne
- Festlegen und Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr (siehe DIN 14090), Rettungswegen
- Anbringen, Überwachen und Aktualisierung von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern (siehe DIN 4066, ASR 1.3, DGUV Vorschrift 9)
- Überwachen feuergefährdeter und explosionsgefährdeter Bereiche
- Beschäftigte (auch von Fremdfirmen) im Brandschutz unterweisen
- Organisation und Überwachung der Brandschutzkontrollen im Betrieb
- Anweisung zur Beseitigung brandschutztechnischer Mängel und Überprüfung der durchgeführten Maßnahmen
- Festlegen von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Ausserbetriebsetzen von Brandschutzeinrichtungen
- Brandschutz- und/oder Räumungsübungen durchführen (auch in Teilbereichen)
- Zusammenarbeit mit der Feuerwehr pflegen
- Überwachen des Rauchverbots

B. 9. Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer sowie Evakuierungshelferinnen und Evakuierungshelfer

Als Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer sowie Evakuierungshelferinnen und Evakuierungshelfer sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgebildet und benannt, die insbesondere in dem ihnen zugewiesenen Bereich tätig sind. (siehe Anlage 1)

Die Aufgaben der Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen sowie Brandschutz- und Evakuierungshelfer sind:

- Einleiten der Evakuierung und Kontrolle aller in ihrem Arbeitsbereich liegenden Räume, einschließlich Toiletten und Nebenräume, die ohne Eigengefährdung betretbar sind.
- Gewährleisten, soweit möglich, dass alle Menschen die kontrollierten Räume verlassen haben und Türen und Fenster geschlossen sind.
- Lotsen der Mitarbeiter zu den vorhandenen Sammelstellen.
- Durchführung, soweit möglich, einer Anwesenheitskontrolle an der Sammelstelle.
- Sammelstelle organisieren (Ansprechpartner).
- Übernahme von Arbeiten zur Brandbekämpfung, soweit dies mit Einsatz von Handfeuerlöschern möglich ist. Der Eigenschutz ist zu beachten.
- Empfang der Feuerwehr durch die Meldebeauftragte oder den Meldebeauftragten an geeigneter Stelle und Information zum Evakuierungsstand.

C. Alarmplan

C. 1. Brandmeldeanlage

Das Gebäude am Standort „Interaktion 1“ verfügt über eine Brandmeldeanlage. Diese ist aufgeteilt in eine Hauptzentrale (Raum U113) und zwei Unterzentralen (Raum U114). Die Brandmeldeanlage kann über Druckknopfmelder in den Fluren bzw. Treppenhäusern ausgelöst werden. Des Weiteren verfügt das Gebäude über Rauchmelder bzw. diesen gleichzusetzende Brandfrüherkennungssysteme in den einzelnen Etagen bzw. Räumlichkeiten, die ein Auslösen der Brandmeldeanlage herbeiführen. Ein Druckknopfmelder ist in allen Fällen zu betätigen, die eine Räumung des Hochschulstandortes erfordern (z.B. Brandfall, Bombendrohung etc.). Die Alarmierung erfolgt durch einen akustischen Alarm.

C. 2. Alarmplan

Im Alarmfall ist als oberste Einsatzleitung die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung für alle übergeordneten Aufgaben und Entscheidungen zuständig und verantwortlich.

Ist im Alarmfall die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung nicht erreichbar, so übernimmt ihre Vertretung diese Funktion.

C. 3. Koordinierungsstelle

Als Koordinierungsstelle dient der Bereich in der Ebene E0 auf der Nordseite des Gebäudes am Kopf der Außentreppe nahe Gebäudeachse A/10 in dem sich auch die Bedieneinheiten der Feuerwehr befinden. In der Koordinierungsstelle haben sich im Alarmfall die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung bzw. ihre Vertretung, der Sicherheitsingenieur und die von ihr angeforderten Personen einzufinden und darüber zu entscheiden, ob und ggf. welche Ämter oder Behörden zu informieren sind.

C. 4. Vorgehen im Alarmfall

Ablauf bei manueller Alarmierung

- Personen über Brandmeldeanlage alarmieren.
- Sofortige Meldung an die Feuerwehr per Telefon (Brandmeldeanlage sendet direkt).
- Sammeln an den Sammelstellen und Anwesenheitskontrolle.

Den Alarm beenden dürfen nur die Feuerwehr oder autorisierte Personen wie die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung bzw. ihre Vertretung oder die Leitung des Dezernats Gebäudemanagement.

Nach jeder Alarmierung hat eine Entwarnung zu erfolgen. Dazu berechtigt sind die Feuerwehr oder nach Rücksprache mit der Feuerwehr autorisierte Personen (siehe oben).

C. 5. Unterrichtung von Personen

Im Alarmfall erfolgt eine Meldung zuerst an die Bediensteten der Information, Tel. 0-106-70707. Von dort aus wird alles weitere veranlasst.

Über alle Brandereignisse sind das Dezernat Gebäudemanagement sowie der Brandschutzbeauftragte der Fachhochschule Bielefeld, vertreten durch die Firma ecoprotec, zeitnah in Kenntnis zu setzen.

D. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte

Nach der Alarmierung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sofortige Unterbrechung des Hochschulbetriebes.
- Unverzögliche Einleitung der Räumung des Gebäudes.
- Überprüfung der vollständigen Räumung durch die Evakuierungshelferinnen und Evakuierungshelfer, sofern gefahrlos möglich.
- Betreuung von Personen mit Behinderung oder verletzten Personen durch Ortskundige.
- Inbetriebnahme der Rauch- und Wärmeabzugsanlage im Falle einer Verrauchung der Treppenhäuser. (Die Handauslöser befinden sich im Obergeschoss und Erdgeschoss neben der Ausgangstür.)
- Außer Betrieb setzen oder in einen sicheren Betriebszustand bringen (spannungslos machen) von besonderen technischen Einrichtungen (z.B. elektrische Anlagen).

Die Bergung von wichtigen Arbeitsunterlagen sowie von Sachwerten ist in Absprache mit der Einsatzleitung der Feuerwehr nur zulässig, wenn dabei eine Gefährdung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgeschlossen ist.

Nach der erfolgten Evakuierung ist dem Einsatzleiter der Feuerwehr vor Beginn der Löscharbeiten durch die Meldebeauftragte bzw. den Meldebeauftragten der Stand der Evakuierung mitzuteilen.

Nur der Einsatzleiter der Feuerwehr kann das Gebäude nach einem Brandfall wieder freigeben, d.h. erst nach Freigabe durch die Feuerwehr darf das Gebäude wieder betreten werden.

Den Alarm beenden dürfen nur die Feuerwehr oder autorisierte Personen wie die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung bzw. ihre Vertretung oder die Leitung des Dezernats Gebäudemanagement.

E. Löschmaßnahmen

Die Aufgabe der Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer ist es Entstehungsbrände zu löschen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr handeln die Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer eigenverantwortlich oder falls anwesend werden diese von einem Sicherheitsbeauftragten, der Sicherheitsfachkraft der Fachhochschule Bielefeld oder dem Brandschutzbeauftragten der Fachhochschule Bielefeld, vertreten durch die Firma ecoprotec GmbH, koordiniert.

Der Personenschutz steht dabei im Vordergrund. Löschversuche, wenn möglich, von mehreren Personen gleichzeitig vornehmen.

Nach Möglichkeit sind brennbare Gegenstände aus dem Umfeld des Brandherdes zu entfernen.

Zur Brandbekämpfung sind die angebrachten Feuerlöscher zu benutzen.

Die Feuerwehr übernimmt die Leitung der Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer bei Eintreffen. Den Weisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

Im Bereich Niederspannungsversorgung darf nur von außerhalb des Raumes mit Kohlenstoffdioxid gelöscht werden.

Teilbereiche des Gebäudes sind mit einer Sprinkleranlage ausgestattet.

Löschen in Sonderfällen

Brände an und in elektrischen Anlagen (ab 250 V, z.B. Niederspannungsverteilung, Verteilerkästen) nicht mit Wasser löschen, sondern CO₂-Löscher (Kohlenstoffdioxid) einsetzen.

Bei brennbaren Flüssigkeiten (Waschbenzin, Öle, Fette, Heizöl, Reinigungsmittel u.ä.) sind Schaum- oder Pulverlöscher (ABC oder BC-Pulver) zu verwenden.

F. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerwehr ungehindert Zufahrt zum Hochschulgelände und den Gebäuden hat. Die Gefahrenstelle und die nähere Umgebung sind unverzüglich freizumachen bzw. zu räumen und für die Feuerwehr zugänglich zu machen.

Beschäftigte, Fremdfirmen, Besucher und Schaulustige sind so weit von der Brandstelle und aus der näheren Umgebung fernzuhalten, dass die Feuerwehrräfte nicht behindert werden.

Die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, die Feuerwehrumfahrt und die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten oder zu räumen.

Eine ortskundige Person, im Allgemeinen die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung bzw. ihre Vertretung, der Sicherheitsingenieur der Fachhochschule Bielefeld, eine Evakuierungshelferin bzw. ein Evakuierungshelfer oder eine Sicherheitsbeauftragte bzw. ein Sicherheitsbeauftragter, hat die Feuerwehr einzuweisen. Die ortskundige Person hat sich im Bereich der Hauptzufahrt zum Gelände aufzustellen. Dabei sind Angaben zu folgenden Punkten bedeutsam:

- Sofern möglich - unter strikter Einhaltung des Eigenschutzes - die Lokalität des Brandes an die Feuerwehr weitergeben.
- Welche Beobachtungen liegen zum Brandausbruch und zur Brandausbreitung vor?
- Befinden sich noch Personen im Gebäude oder an der Brandstelle?
- Gibt es Verletzte und/oder werden Personen vermisst?
- Auskünfte über Räume mit besonderen Gefahren.

Weitere Maßnahmen zur Einsatzvorbereitung:

- Wichtige Zugänge zum Gebäude freihalten/freimachen:
- Hydranten im unmittelbaren Umfeld des Objekts freimachen:
Entlang der Feuerwehrumfahrt sind Überflurhydranten vorgesehen, die jeweils im Bereich der Bewegungsflächen für die Feuerwehr angeordnet sind.

G. Nachsorge

Die Sicherung der Brandstelle nach den Löscharbeiten erfolgt in Abstimmung zwischen der Feuerwehr sowie den Hausmeistern bzw. der Sicherheitsfachkraft der Fachhochschule Bielefeld. Die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt vor Ort und wird protokolliert.

Das Wiederbetreten der Räume ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr gestattet.

Der Brandschutzbeauftragte der Fachhochschule Bielefeld, vertreten durch die Firma ecoprotec GmbH, seine Helferinnen und Helfer sowie das Dezernat Gebäudemanagement haben die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (gegebenenfalls auch in Teilbereichen) zu kontrollieren.

Gebrauchte Feuerlöschtechnik ist wieder in den Ausgangszustand zu bringen. Dazu sind alle gebrauchten Feuerlöschgeräte (u.a. Feuerlöscher) füllen zu lassen oder neu zu beschaffen.

Bielefeld, 28.01.2016

Die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung

gez. Schnier

G. Schnier

H. Anlage 1: Personen mit besonderen Aufgaben

Brandschutzbeauftragter			
Name	Vorname	Firma	
Fahle	Fabian	ecoprotec GmbH	Brandschutzbeauftragter
Finke	Christoph	ecoprotec GmbH	Stellvertretender Brandschutzbeauftragter

Brandschutz und Evakuierungshelfer				
Name	Vorname	Abt./ Standort	Raum	Bereich
Vorderbrüggen	Norbert	FHC	A425	01 (Tiefgarage E06)
Müller	Dieter	FHC	A425	02 (Tiefgarage E05)
Sungur	Steffi	FHC	A003	03 (Fahrstr., U301, U313-U314, U316 - U335)
Brüggehofo	Peter	FHC	U338a	04 (UE, U336-U341, U344-U346, U129)
Jahn	Beatrix	FHC	B023	05 Bibliothek (U101, A001-A009)
Schumacher	Matthias	FHC	B024	05 Bibliothek (U101, A001-A009)
Düker	Daniel	FHC	A102b	06 (Tiefgarage E04)
Hardering	Daniel	FHC	A102b	06 (Tiefgarage E04)
Düker	Daniel	FHC	A102b	07 (Tiefgarage E03)
Hardering	Daniel	FHC	A102b	07 (Tiefgarage E03)
Krome	Rainer	FHC	F004	08 (F001 - F023)
Kropp	Tim	FHC	B011	09 (D001 - D021, E001 - E009)
Klein	Benjamin	FHC	B013	10(B001 - B024, C001 - C012)
Brune	Markus	FHC	A425	11 (U109 - U128)
Angelius	Peter	FHC	A425	11 (U109 - U128)
Hauke	Regina	FHC	A110	12 Magistrale (A101-A102d, B1-B3, Theaterlabor)
Walter	Karola	FHC	C111	12 Magistrale (A101-A102d, B1-B3, Theaterlabor)
Stumpf	Birgit	FHC	C112	13 Magistrale (Audimax, Konferenzsaal, C1-C4)
Wittke	Michael	FHC	F116	14 Magistrale (D1-D3, E1-E3,)
Mechirgui	Ridha	FHC	F116	15 (F101 - F122)
Falkenberg	Monika	FHC	E311	16 (D101 - D132, E101 - E116)
Solak	Bianca	FHC	C113	17 (A104 - A111, B101 - B121, C101- C121)
Edelmann	Jennifer	FHC	A345	18 (A201 - A240)
Selle	Ben	FHC	A426	18(A201-A240)
Fortmann	Karsten	FHC	C207	19 (B202 - B246)
Rainer	Udo	FHC	C206	19 (B202 - B246)
Erzberger	Thomas	FHC	C209	20 (B200-B201, C200 - 233)
Kollertz	Stefan	FHC	C211	20 (B200-B201, C200 - 233)
Klöcker	Michaela	FHC	D208	21 (D202 - D252)
Krell	Vivien	FHC	E419	22 (E201 - E236)
Kastrup	Friedrich- Wilhelm	FHC	F224	23 (F201- F233)
Christoph	Oliver	FHC	A207	24 (A301 - A345)

Nachtigal	Anna	FHC	A426	24 (A301-A345)
Klähn	Dietmar	FHC	B332	25 (B301 - 351)
Herzig	Nadine	FHC	B425	25 (B301 - 351)
Köklüce	Nermin	FHC	B329	26 (B352, C301 - 334)
Hermann	Andreas	FHC	D332	27 (D302 - D346)
Hermanski	Manfred	FHC	D307	27 (D302 - D346)
Fromm	Carsten	FHC	E337	28 (D301, E301-342)
Penning	Karl-Friedrich	FHC	E331	28 (D301, E301-342)
Gottwald	Mandy	FHC	F314	29 (F301 - F335)
Kaufhold	Marisa	FHC	F307	29 (F301 - F335)
Cannizzo	Susanne	FHC	A431	30 (A401 - A440)
Paulat	Elvira	FHC	A431	30 (A401 - A440)
Leonardo	Sascha	FHC	B411	31 (B402-B445)
Kruschel	Anja	FHC	B434	31 (B402-B445)
Lau	Jutta	FHC	B408	32 (B400(a), B401, C400 - C433)
Volkhausen	Martina	FHC	C413	32 (B400(a), B401, C400 - C433)
Hansmeier	Dirk	FHC	D440	33 (D402 - D447)
Koch	Harald	FHC	E411	34 (D401, E401 - E434)
Trakies	Eckhard	FHC	E416	34 (D401, E401 - E434)
Fleth	Stefan	FHC	A430	35 (A501 - A540)
Plöger	Stefan	FHC	A433	35 (A501 - A540)

Stand 18.01.2016